Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(6.1.1978) Drucksache 9/373

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 373 S
06. 01. 78

Mitteilung des Senats

Bebauungsplan für ein Gebiet zwischen Weser, Hafenkanal, Hafenbecken II, westlich Hanne-Nüte-Weg, Rablinghauser Landstraße, Rablinghauser Deich und Weg zum Fähranleger Rablinghausen

Bebauungsplan 1065

Als Grundlage einer städtebaulichen Ordnung für das oben näher bezeichnete Gebiet wird ein Bebauungsplan vorgelegt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat hierzu am 26. August 1976 den in der Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und **bittet die Stadtbürgerschaft, die Bedenken und Anregungen in der empfohlenen Art zu behandeln und den Bebauungsplan mit Deckblatt** für ein Gebiet zwischen Weser, Hafenkanal, Hafenbecken II, westlich Hanne-Nüte-Weg, Rablinghauser Landstraße, Rablinghauser Deich und Weg zum Fähranleger Rablinghausen **zu beschließen** mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung

Für ein Gebiet zwischen Weser, Hafenkanal, Hafenbecken II, westlich Hanne-Nüte-Weg, Rablinghauser Landstraße, Rablinghauser Deich und Weg zum Fähranleger Rablinghausen wurde vom Stadtplanungsamt gemäß Beschluß der Deputation für Bau und Raumordnung ein Bebauungsplan aufgestellt, der hier vorgelegt wird.

Die beigefügte Begründung erläutert den Plan, auf ihren Inhalt darf verwiesen werden.

Gemäß § 2 Absatz 5 Bundesbaugesetz (BBauG) sind folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Planes beteiligt worden:

die Oberpostdirektion Bremen
der Senator für Inneres
der Senator für Bildung
der Senator für Wissenschaft und Kunst
das Landesamt für Denkmalpflege
das Gewerbeaufsichtsamt
der Senator für Soziales, Jugend und Sport
der Senator für Gesundheit und Umweltschutz
der Senator für das Bauwesen — Stadtentwicklung —
der Senator für das Bauwesen — Bauwirtschaft —
das Bauordnungsamt

das Amt für Wohnung und Städtebauförderung
das Hochbauamt
das Amt für Straßen- und Brückenbau
das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung
das Wasserwirtschaftsamt
die Kataster- und Vermessungsverwaltung
der Senator für Wirtschaft und Außenhandel
der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr
das Hafenbauamt — Luftfahrtbehörde —
das Gartenbauamt
der Senator für Finanzen
das Liegenschaftsamt
die Handelskammer Bremen
die Handwerkskammer Bremen
die Architektenkammer Bremen
die Bremer Straßenbahn AG
die Bremer Parkplatz GmbH
die Oberfinanzdirektion Bremen
das Wasser- und Schiffahrtsamt Bremen
die Bundesbahndirektion Hannover
das Bundesbahn-Betriebsamt Bremen 1
der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht bei der Bundesbahndirektion Hannover
die Wirtschaftskammer Bremen
die Gartenbaukammer Bremen
der Landesverband der Kleingärtner, Kleinsiedler und Gartenheimer für Bremen und Umgebung e. V.

Am 11. März 1976 hatte die Deputation für Bau und Raumordnung die Auslegung des Planes gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat vom 21. April bis 21. Mai 1976 im Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegen.

Interessenten hatten in der Zeit vom 30. März bis 13. April 1976 Gelegenheit, vom Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung im Amt für Beiratsangelegenheiten Süd Kenntnis zu nehmen.

Anläßlich der öffentlichen Auslegung des Planes ist ein Schreiben mit Bedenken und Anregungen eingegangen.

Zu diesem Schreiben ist auszuführen:

Das Gewerbeaufsichtsamt macht Bedenken wegen einer Lärmbelästigung angrenzender Wohngebiete geltend.

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab: Den Bedenken des Gewerbeaufsichtsamtes wegen einer erheblichen Lärmbelästigung der angrenzenden Wohngebiete wird dadurch Rechnung getragen, daß bei der Detailplanung die Lärmemissionen des Sondergebietes gegen das Wohngebiet durch eine Schallschutzwand abgeschirmt werden.

Die beteiligten Ressorts sind sich einig, daß die Höhe, Länge und Beschaffenheit der Schallschutzwand aufgrund eines Gutachtens festzulegen ist.

Einigkeit besteht ebenfalls darüber, daß die im Bebauungsplanentwurf 1065 festgesetzte Mauer bis zum Rablinghauser Deich verlängert wird.

In die Legende wird unter den textlichen Festsetzungen folgende Formulierung zur Mauer aufgenommen:

Mauer (Schallschutzwand) einheitlich in Material, Farbe und Ausführung.

Den vom Gewerbeaufsichtsamt mitgeteilten Bedenken ist damit Rechnung getragen worden.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt daher, aus den vorgenannten Gründen die Planänderungen, wie im Deckblatt ausgewiesen, zu beschließen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, die Bedenken und Anregungen in der empfohlenen Art zu behandeln und den Bebauungsplan mit Deckblatt für ein Gebiet zwischen Weser, Hafenkanal, Hafenbecken II, westlich Hanne-Nüte-Weg, Rablinghauser Landstraße, Rablinghauser Deich und Weg zum Fähranleger Rablinghausen zu beschließen mit der

Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich nach Festsetzung des Planes für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen.

Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Seifriz
Vorsitzer

Meyer
Sprecher

Begründung zum Bebauungsplan für ein Gebiet zwischen Weser, Hafenkanal, Hafenbecken II, westlich Hanne-Nüte-Weg, Rablinghauser Landstraße, Rablinghauser Deich und Weg zum Fähranleger Rablinghausen

Bebauungsplan 1065

I. Anlaß der Planaufstellung

Durch die Entwicklung der Hafenumschlagstechnik ist eine Erweiterung des Neustädter Hafens erforderlich. Auf der Ostseite des Hafenbeckens II soll eine moderne Umschlagsanlage, insbesondere für massenhafte Stückgüter erstellt werden. Dieser Hafenentwicklung trägt der Bebauungsplan mit der Festsetzung von Sondergebiet (Hafen) Rechnung.

Am Rande des südlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes ist durch eine Mauer ein Schutz des Wohngebietes im Bereich des Hanne-Nüte-Weges vor dem Hafengebiet vorgesehen.

Die öffentliche Grünanlage entlang der Weser verlängert den Weseruferpark bis zum Lankenauer Höft.

II. Kosten

Wenn die beschriebene Planung realisiert wird, werden der Stadtgemeinde Bremen folgende überschläglich ermittelte Kosten entstehen:

für Grunderwerb	DM	1 000,—
für Gebäudeentschädigung	DM	1 000,—
für Arbeiten des Gartenbauamtes	DM	200 000,—
für Arbeiten des Hafenbauamtes	DM	108 000 000,—.

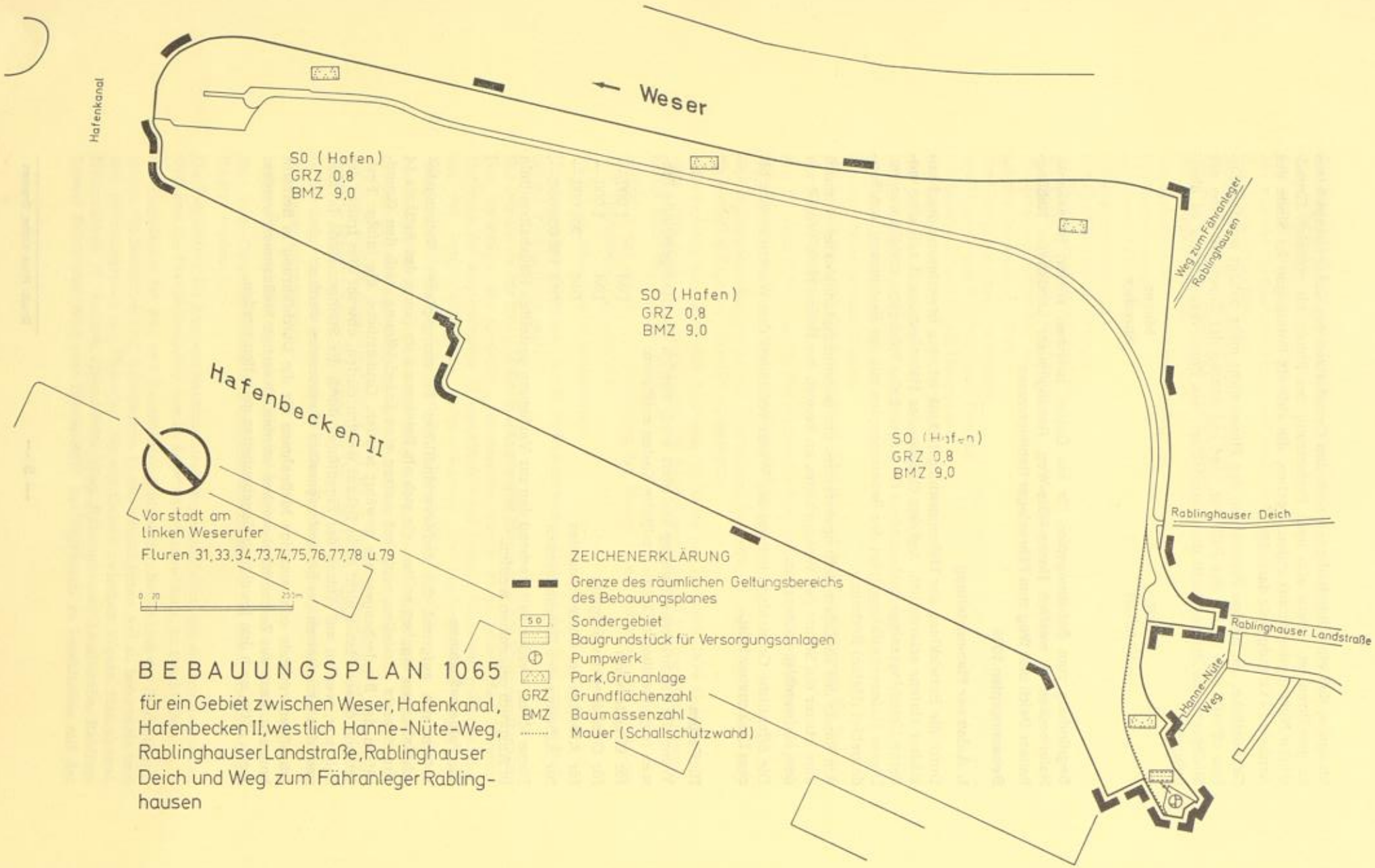
Diese Mittel werden entsprechend den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln in Anspruch genommen werden.

III. Folgemaßnahmen

Sofern sich aufgrund des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nutzungsbeschränkungen ergeben sollten, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen, wird auf Antrag eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes gewährt werden. Grundstücke, die infolge Festsetzung dieses Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, werden auf Antrag der Eigentümer durch die Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes übernommen werden.

Ob bodenordnende oder sonstige Maßnahmen für die Durchführung in Betracht kommen, kann zur Zeit nicht abgesehen werden. Derartige Maßnahmen werden, wenn nötig, nach den jeweiligen Gegebenheiten getroffen werden.

Druck: Hans Krohn, Bremen



BEBAUUNGSPLAN 1065

für ein Gebiet zwischen Weser, Hafenkanal, Hafenbecken II, westlich Hanne-Nüte-Weg, Rablinghauser Landstraße, Rablinghauser Deich und Weg zum Fähranleger Rablinghausen